

1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Dahme

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 7 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Dahme vom 22.06.2022 erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde Dahme erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Absatz 7 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 56,99 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 0,97 % vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen. Gemeindlich sind auch solche Einrichtungen, die von Eigengesellschaften der Gemeinde oder von gemeinwirtschaftlichen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde betrieben werden.“

Artikel 2

§ 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Abgabesatz beträgt 9,8 %.“

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Dahme, den 20.12.2022

gez.
Dieter Knoll
Bürgermeister